

KLAUSUREN IN ECHTZEIT

„Ist das Kunst oder kann das weg?“ (GK Strafrecht I – WS 22/23)

In der Rubrik „Klausuren in Echtzeit“ stellen wir in regelmäßigen Abständen Klausuren samt Lösungsskizze und einer ausformulierten Lösung Studierenden zur Verfügung. Dabei wird eine von Studierenden am Prüfungstermin abgefasste und zur Veröffentlichung freigegebene Lösung abgedruckt. Es handelt sich insofern um keine „Musterlösung“, sondern um eine besonders gelungene Bearbeitung (die hier abgedruckte Bearbeitung wurde mit „sehr gut“, 16 Punkten, bewertet). Auch die in den gelben Kästchen enthaltenen Randbemerkungen sind authentisch, wurden also nicht ergänzt. Im Anschluss folgt sodann die ausformulierte und um weitere Hinweiskästchen ergänzte Lösung, die den Korrigierenden zur Orientierung zur Verfügung gestellt wurde.

Sachverhalt

Baldwin (B) ist ein weltbekannter, zeitgenössischer Künstler und als solcher neben Schablonen-Graffitis und -zeichnungen insbesondere auf avantgardistische Performance-Darbietungen spezialisiert. So hat er in jüngster Vergangenheit bspw. auf einer Versteigerung sein eigenes Bild live und durch eine aufwendige Konstruktion auf Knopfdruck schreddern lassen und die „Schnipsel“ anschließend dem überraschten und von der Idee hingerissenen Publikum für einen deutlich über dem eigentlichen Preis des Werkes liegenden Erlös angeboten, um die Absurditäten des Kunstmarktes im Speziellen und den Kapitalismus im Allgemeinen zu kritisieren. Für seine nächste große Darbietung tritt B an die aufstrebende Künstlerin Keshia (K) heran und schlägt ihr vor, eine Aktion auf deren nächster Vernissage durchzuführen. Er wolle deren Ölmalerei „CRY“ mit Kunstblut beschmieren und so auf die Vergänglichkeit von Kultur und Gesellschaft hinweisen. Der Vorgang solle in medienwirksamen Bildern festgehalten werden und internationale Aufmerksamkeit erzielen. In Übereinstimmung mit K gibt B vor, dass ihm besonders wichtig sei, dass das Gemälde, welches sich die gesamte Zeit hinter einer Glasscheibe befindet, nicht „in Mitleidenschaft gezogen werde“, leichte Verschmutzungen ließen sich aber nicht sicher vermeiden. Die K, welche um die Popularität des B weiß und sich von der Aktion einen Karrieresprung erhofft, findet die Idee des B gut und stimmt dem Vorhaben zu.

Am Tag der vereinbarten Aktion begibt sich B mit einer Kamera ausgestattet zu der Vernissage. Allerdings beschüttet er das Werk nicht mit Kunstblut, sondern zückt, wie von vornherein geplant, einen schweren Hammer und schlägt mehrfach mit voller Wucht darauf ein. Malerei und Glasscheibe werden hierdurch unwiederbringlich vernichtet.

Abwandlung:

Wie im Ausgangsfall willigt die K in die „Aktion mit dem Kunstblut“ ein. Allerdings ist sie 17 Jahre alt und wegen der extremen Darbietungen des B in der Vergangenheit davon überzeugt, dass dieser ihr Kunstwerk vernichten wird. Ohne dies jedoch dem B gegenüber zu eröffnen, erzählt sie ihrem Freund Fridolin (F) vor der Vernissage, dass es ihr egal sei, was mit dem ohnehin wenig wertvollen Bild geschehe, solange sie im Anschluss berühmt werde.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des B gem. § 303 I StGB. Eine Versuchsstrafbarkeit ist ebenso wenig zu prüfen wie eine Strafbarkeit wegen den Vorgängen des Schredderns auf der Versteigerung. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Lösungsskizze für die Korrigierende

Ausgangsfall

A. Gem. § 303 I StGB an dem Gemälde (+)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Fremde Sache (+)
- Beschädigen und Zerstören (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

1. Objektive Voraussetzungen

- Disponibilität des geschützten Rechtsguts (+)
- Dispositionsbefugnis des Einwilligenden (+)
- Einwilligungsfähigkeit (+)
- Einwilligungserklärung (+)
- Freiheit von Willensmängeln (-)

III. Schuld

IV. Ergebnis

B. Gem. § 303 I StGB an der Glasscheibe (+)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Fremde Sache (+)
- Zerstörung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+), Einwilligung, wie oben

III. Ergebnis

Abwandlung

A. Gem. § 303 I StGB an dem Gemälde

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Zerstörung fremder Sache (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Objektive Voraussetzungen

- Disponibilität des geschützten Rechtsguts und Dispositionsbefugnis des Einwilligenden (+)
- Einwilligungsfähigkeit (+)
- Einwilligungserklärung (+)
- Freiheit von Willensmängeln (+)

2. Subjektives Rechtfertigungselement

- Kenntnis der Einwilligung nötig?
 - Vollendungslösung
 - Versuchslösung
- Streitentscheid

III. Ergebnis

Gesamtergebnis

Formalia

(Abgegebene) Lösung, 16 Punkte:

Alle zitierten Normen beziehen sich ohne weitere Angaben auf solche des StGB.

Gutachten – Ausgangsfall

B könnte sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zum Nachteil der K strafbar gemacht haben, indem er die Malerei mit einem Hammer zerschlagen hat.

Sehr gut!

I. Tatbestand

Zunächst müsste B tatsächlich gehandelt haben. Er muss also objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand des § 303 I erfüllt jeder, der eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.

Eine Sache ist gem. § 80 BGB jeder körperliche Gegenstand.

Das Gemälde ist ein körperlicher Gegenstand, mithin eine Sache.

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Besitzers steht und nicht herrenlos ist.

Laut Sachverhalt gehört das Gemälde nicht allein B, sondern ebenfalls K. Damit ist es nicht in seinem Alleineigentum. Mithin ist das Gemälde für ihn fremd.

Eine fremde Sache liegt vor.

a) Handlung

Der B müsste gehandelt haben. Eine Handlung ist eine Persönlichkeitsäußerung in Form menschlichen Verhaltens, das vom Willen beherrscht oder wenigstens beherrschbar ist.

Das Zerschlagen mit dem Hammer ist eine von B beherrschte Persönlichkeitsäußerung, die auch von seinem Willen beherrscht ist. B hat gehandelt.

b) Erfolg

Der tatbestandliche Erfolg müsste herbeigeführt worden sein. § 303 I normiert als tatbestandlichen Erfolg die Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache.

Eine Beschädigung ist eine Einwirkung auf eine Sache, die sie entweder in ihrer Substanz verletzt oder in ihrer zweckgemäßen Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Fraglich ist, ob das Gemälde beschädigt wurde. Die Malerei wurde laut Sachverhalt durch den Schlag mit dem Hammer unwiderruflich vernichtet. Es ist nicht mehr dem Zweck entsprechend brauchbar.

Das Gemälde wurde beschädigt.

§ 90 BGB wäre die richtige Norm gewesen

Täters

Völlig unproblematisch!

Fraglich ist, ob es auch zerstört wurde.

Als Zerstören einer Sache bezeichnet man jede Einwirkung, die eine Sache entweder in ihrer Substanz vernichtet oder völlig unbrauchbar macht. Das Gemälde wurde laut Sachverhalt unwiderruflich vernichtet. Damit ist es zerstört worden.

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten.

c) Kausalität

Die Handlung müsste für den Erfolg kausal gewesen sein. Kausal ist eine Handlung gem. der *conditio sine qua non*-Formel, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Hätte der B nicht mit voller Wucht mit dem Hammer gegen das Gemälde geschlagen, so wäre es nicht zerstört worden.

Die Handlung war somit kausal.

d) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste B auch objektiv zurechenbar gewesen sein. Ein Erfolg ist objektiv zurechenbar, wenn die kausale Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich diese Gefahr im konkreten Erfolgseintritt auch realisierte.

Durch den Schlag mit dem Hammer bestand die Gefahr, dass das Gemälde zerstört wird. Diese Gefahr hat sich auch realisiert, denn das Gemälde wurde vernichtet.

Objektiv nicht zurechenbar ist der Erfolg, wenn die Fallgruppe der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung einschlägig wäre. Diese ist von der einverständlichen Fremdgefährdung abzugrenzen. Der Unterschied ist, dass bei der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung die Tatherrschaft beim Opfer, hier K, liegt.

Vorliegend hat B mit dem Hammer zugeschlagen, die Tatherrschaft liegt bei ihm. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung scheidet aus.

Es könnte einverständliche Fremdgefährdung vorliegen, jedoch weiß die K nicht, dass mit einem Hammer auf das Gemälde geschlagen wird, sondern geht von einer Verschmutzung durch Kunstblut aus. Die einverständliche Fremdgefährdung scheidet also aus. Der Erfolg ist B objektiv zurechenbar

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Ferner müsste B den subjektiven Tatbestand erfüllt haben, also vorsätzlich gehandelt haben gem. § 15.

Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung erscheint eher abwegig. Schwerpunkt ist hier die rechtfertigende Einwilligung

Vorsätzliches ist jedes Handeln, mit dem Willen zur Verwirklichung des Straftatbestandes unter Kenntnis all seiner objektiven Tatumstände.

B wollte das Gemälde mit dem Hammer zerschlagen. Er hatte also Vorsatz zur Tat. Mithin hat er vorsätzlich gehandelt. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

Dolus directus 1.
Grades (Absicht)

II. Rechtswidrigkeit

Die Handlung des B müsste rechtswidrig gewesen sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie ihrerseits nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist und im objektiven Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

1. Einwilligung

Die Einwilligung könnte hier ein Rechtfertigungsgrund sein. Die Einwilligung ist ein ungeschriebenes Rechtsinstitut, das in grundsätzlicher Existenz unbestritten ist. Sie ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, jedoch gesetzlich nicht geregelt.

Maßgebend ist das Prinzip „volenti non fit iniuria“, sog. verfassungsgesetzliches Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) wonach der Rechtsgüterschutz eingeschränkt wird, wenn der Rechtsgütersinhaber über seine Freiheitssphären disponiert.

Sehr gut!

Außerordentlich
gut erkannt!

a) Disponibles Rechtsgut

Ein Rechtsgut ist disponibel, wenn der Einwilligende der alleinige Inhaber des Rechtsguts ist. Allgemeinrechtsgüter, sowie Sonderregelungen scheiden hierbei aus. Es sind allgemeine und besondere Schranken zu beachten. K hat Eigentum am Gemälde, mithin ist das ein Rechtsgut. Das Rechtsgut Eigentum ist auch disponibel, da sie die alleinige Inhaberin ist.

b) Verfügungsbefugnis

Die Einwilligende muss das Recht haben über das Rechtsgut zu verfügen. Da es ihr Eigentum ist, darf sie darüber verfügen.

c) Einwilligungsfähigkeit

Die Einwilligende muss nach ihrer geistlichen und sittlichen Reife imstande sein, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, des Verzichts auf den Schutz des Rechtsguts zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen.

Mangels mangelnder gegenteiliger Angaben im Sachverhalt, ist davon auszugehen, dass K hier die nötige Reife besitzt sachgerecht zu beurteilen.

Sie ist einwilligungsfähig.

d) Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung muss vor der Tat abgegeben worden sein. Vorliegend hat K gegenüber B vor der Tat erklärt, dass sie seinem Vorhaben zustimmt.

Eine Einwilligungserklärung liegt vor.

e) Keine wesentlichen Willensmängel

Grundsätzlich ist ein unter Drohung, Täuschung oder Irrtum bedingte Einwilligung unwirksam. Umstritten ist der Umgang mit Motivirrtümern.

Die Mindermeinung ist der Auffassung, dass Motivirrtümer für die Einwilligung beachtlich sind und zur Unwirksamkeit dieser führen.

Die herrschende Meinung vertritt jedoch die Auffassung, dass lediglich rechtsgutsbezogene Irrtümer zur Unwirksamkeit führen. Motivirrtümer seien unbeachtlich.

K hat hier eingewilligt, dass ihr Gemälde mit Kunstblut leicht verschmutzt wird. B hat jedoch mit einem Hammer draufgeschlagen und es damit zerstört.

Damit liegt ein rechtsgutsbezogener Irrtum vor. K irrte darüber, dass sie, da ihr das B gesagt hat, von leichter Verschmutzung ausging und nicht Zerstörung.

Die herrschende Meinung (s.o.) sieht die Einwilligung als unwirksam. Da die Mindermeinung schon bei Motivirrtümern die Einwilligung für unwirksam erklärt, ist der sog. Erst-Recht-Schluss zu ziehen, wonach rechtsgutsbezogene Irrtümer erst recht zur Unwirksamkeit führen.

Beide Ansichten kommen zum selben Ergebnis, die Einwilligung ist unwirksam.

Ein Streitentscheid ist entbehrlich.

Eine Einwilligung liegt nicht vor.

B handelt rechtswidrig.

III. Schuld

B handelt auch schuldhaft.

Ergebnis

B hat sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zum Nachteil der K durch den Schlag mit dem Hammer auf das Gemälde strafbar gemacht.

Gutachten – Abwandlung

Die Abwandlung stimmt mit dem Ausgangsfall bis zum Punkt Verfügungsbefugnis überein, darauf kann verwiesen werden.

Sehr gut erkannt!

Strafbarkeit bezüglich der zerbrochenen Scheibe?

II.1. c) Einwilligungsfähigkeit

Def. s.o.

K müsste einwilligungsfähig gewesen sein. Problematisch ist hier, dass sie erst 17 Jahre alt ist. Ihre beschränkte Geschäftsfähigkeit hat keine Auswirkung auf ihre Einwilligungsfähigkeit, denn diese ist nicht altersbestimmt, sondern muss individuell bestimmt werden. Da sie fast 18 und somit volljährig ist, kann man davon ausgehen, dass sie bereits ein gewisses Maß an Reife besitzt. Aus dem Sachverhalt geht weder kindisches Verhalten noch ähnliches hervor. Ihre Einwilligungsfähigkeit ist damit unzweifelhaft, sie ist in der Lage sachgerecht zu beurteilen.

d) Einwilligungserklärung

Def. s.o.

Sie müsste die Einwilligung vor der Tat erklärt haben. Dies tut sie gegenüber B wie im Ausgangsfall mit entsprechendem Inhalt, also der Einwilligung zur Aktion mit dem Kunstblut.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass sie einem Dritten F gegenüber erklärt hat, dass sie sich sicher sei, dass B ihr Gemälde vernichtet wird und damit einverstanden ist, da es ihr egal sei, was mit dem Bild passiert und sie nur auf Ruhm abzielt.

Solche Fälle der Erklärung gegenüber einem Dritten sind umstritten.

Die Erklärungstheorie ist der Ansicht, die Erklärung gegenüber einem Dritten ist ausreichend. Die Willensrichtungstheorie besagt, dass schon die innere Einwilligung, die niemandem ausdrücklich erklärt wurde, bereits ausreicht.

Vorliegend hat K dem F gegenüber die Einwilligung erklärt. Der Erklärungstheorie nach ist das ausreichend. Da sie F gegenüber die Einwilligung erklärt, ist sie innerlich auch mit der Zerstörung des Bildes einverstanden. Der Willensrichtungstheorie nach liegt die Einwilligungserklärung also auch vor.

Beide Ansichten kommen zum selben Ergebnis, daher ist ein Streitentscheid entbehrlich.

Eine Einwilligungserklärung zur Vernichtung des Gemäldes der K liegt vor.

e) Willensmangel

Def. s. o.

K geht von der Vernichtung des Bildes aus, die später auch eintritt. Sie unterliegt keinen Willensmängeln.

f) Subjektives Rechtfertigungselement

B müsste in Kenntnis der Einwilligung gehandelt haben. Er hat von der Erklärung gegenüber F jedoch nichts gewusst. Die B gegenüber erklärte Einwilligung umfasst nicht die Vernichtung des Gemäldes.

Somit handelt er ohne Kenntnis der Einwilligung.

Fälle, in denen der Täter keine Kenntnis der Einwilligung hat, sind umstritten. Nur noch vereinzelt wird die Ansicht vertreten, die Kenntnis sei nicht nötig, da die Rechtsordnung von der Tat und nicht der Gesinnung gestört wird. Diese Ansicht ist bedenklich, da ein Rechtfertigungsgrund nur dann als solcher rechtfertigend wirken sollte, wenn der Täter Kenntnis von der Lage hat. Ansonsten hat er immer noch vorwerfbaren Bezug zur Tat. Er sollte nicht gerechtfertigt werden, wenn er aus seiner Sicht bei Tatbegehung etwas Rechtswidriges tut.

Die herrschende Lehre ist der Ansicht, dass die Kenntnis des Rechtfertigungsgrundes Voraussetzung ist.

Die herrschende Meinung verlangt über die Kenntnis des Grundes auch den Willen des Täters aufgrund dieser Rechtfertigung die Handlung zu begehen.

Ein Täter soll weder dann gerechtfertigt werden, wenn er keine Kenntnis des Rechtfertigungsgrundes hat, noch wenn er Kenntnis davon hat und dennoch mit Willen handelt, der von diesem Grund unabhängig ist.

Dieser Ansicht ist zu folgen.

Dem Täter soll auch dann rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden, wenn sein Wille von dem Rechtfertigungsgrund unabhängig ist.

B hat ohne Kenntnis der Einwilligung der K gehandelt.

Sein Handeln erfolgte rechtswidrig.

Vertretbar

III. Schuld

Sein Handeln erfolgte schuldhaft.

Ergebnis

B hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I zum Nachteil der K durch den Schlag mit dem Hammer auf das Gemälde strafbar gemacht.

Votum: Die Bearbeiterin erkennt alle Probleme des Sachverhalts und stellt diese vollumfänglich dar. Besonders hervorzuheben ist ihre außerordentliche Fähigkeit den Gutachtenstil durchgängig und mit der gebotenen Eindringtiefe anzuwenden. Die Bildung der Obersätze gelingt ebenso außerordentlich. Es kann jedoch erwartet werden, dass in Zukunft absolut unproblematische Prüfungspunkte (z.B. „Handlung“) übergangen

werden. Kleinere Fehler in der Klausur trüben die durchweg positive Prüfungsleistung kaum (z.B. § 80 BGB statt §90 BGB). Der Aufbau der Klausur erfolgt nachvollziehbar, die Gedankengänge der Bearbeiterin lassen sich jederzeit sehr gut nachvollziehen und das Schriftbild ist sehr gut lesbar.

Eine Leistung, die in jeder Hinsicht überdurchschnittlichen Anforderungen entspricht und deshalb mit sehr gut (16 Punkte) benotet wird.

Lösungsvorschlag für die Korrigierenden:

Strafbarkeit des B

A. Ausgangsfall

I. Gem. § 303 I StGB an dem Gemälde

B könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Hammer auf das Kunstwerk „CRY“ einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste B zunächst den objektiven Tatbestand des § 303 I StGB erfüllt, also eine für ihn fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

a) Fremde Sache

Es müsste sich bei dem Ölgemälde demnach um eine fremde Sache gehandelt haben. Das Kunstwerk ist ein körperlicher Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, sodass die Sacheigenschaft vorliegt. Fremd ist ein Gegenstand, wenn er zumindest im Miteigentum einer anderen Person bzw. nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Bei gebotener zivilrechtsakzessorischer Betrachtung und lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes ist von einer Eigentümerstellung der K auszugehen. Diese hat das Kunstwerk im Übrigen durch Zusammenfügen von der in ihrem Eigentum stehenden (Öl-)Farbe und Leinwand gezeichnet und ist damit nach § 947 I BGB Alleineigentümerin daran geworden. Das Werk ist folglich für B fremd.

 **Hinweis:** Eine derart exakte Ausarbeitung der zivilrechtlichen Lage wird angesichts der eindeutigen Eigentümerstellung der K nicht erwartet, kann aber positiv honoriert werden.

b) Beschädigen oder Zerstören

Als Tathandlung setzt § 303 I StGB ein Beschädigen respektive ein Zerstören der fremden Sache voraus. Eine solche Handlung müsste in den Hammerschlägen des B zu sehen sein. Von einem Beschädigen i. S. d. § 303 I StGB ist bei jeder nicht ganz unerheblichen Verletzung der Sachsubstanz, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck beeinträchtigt wird, auszugehen. Ein Zerstören liegt vor, wenn die Substanz vernichtet oder die Brauchbarkeit gänzlich aufgehoben wird.

Ausgehend hiervon könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass ein Kunstwerk seine Substanz respektive Brauchbarkeit als Anschauungs- und Kulturobjekt nicht per se dadurch verliert, dass es einer Formänderung, sei es auch durch „Beschädigungen“, unterzogen wird. Tatsächlich sind auch Fälle vorstellbar, bei denen selbst ein bis zur Unkenntlichkeit verändertes Werk weiterhin als Kunstwerk angesehen und als solches (mit ggf. sogar gesteigertem wirtschaftlichen und kulturellen Wert, vgl. den im Sachverhalt beschriebenen Fall des Zerschredderns auf der Versteigerung) betrachtet, interpretiert und gehandelt werden kann. Dem muss im vorliegenden Fall jedoch entgegnet werden, dass laut Sachverhalt das Gemälde durch die Hammerschläge „unwiederbringlich vernichtet“ wurde.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Schläge nicht lediglich eine Formänderung, sondern die vollkommene Vernichtung der Substanz „Gemälde“ zur Folge hatte und mithin ein Zerstören vorliegt.

 **Hinweis:** Da es sich bei dem Beschädigen um ein Durchgangsstadium bzw. ein Minus zur Zerstörung handelt, ist es angesichts der klaren Formulierung im Sachverhalt darauf nicht zwingend, gesondert abzustellen. Das Merkmal der Beschädigung ist gewissermaßen erst recht erfüllt. Eine vertiefte Argumentation gegen eine Zerstörung würde den an dieser Stelle deutlichen Sachverhalt verkennen und wäre darüber hinaus klausurtaktisch nicht zielführend.

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

 **Hinweis:** Ausführungen zur objektiven Zurechnung und zur Kausalität erscheinen vorliegend nicht zwingend und sollten sich auf folgendes beschränken:

„Ferner kann die Handlung des B nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel, sodass auch die Kausalität bejaht werden kann. Im Übrigen hat B durch seine Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert hat, weshalb jener B zudem objektiv zugerechnet werden kann.“

2. Subjektiver Tatbestand

Außerdem müsste B vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen betreffend der Tatbestandsverwirklichung, gehandelt haben (§ 15 StGB). Da es dem B im Zeitpunkt der Vornahme der Tat handlung gerade darauf ankam das Gemälde der K zu zerstören (dolus directus 1. Grades), handelte er vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Ferner müsste B rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit des Handelns wird üblicherweise durch die Tatbestandsmäßigkeit (und damit den festgestellten Gesetzesverstoß) indiziert, könnte vorliegend aber vor dem Hintergrund des von K erteilten „Einverständnisses“ zu verneinen sein. Hierin könnte nämlich eine (einen ungeschriebenen, nach dem Grundsatz *volenti non fit iniuria*, allgemein anerkannten Rechtfertigungsgrund darstellende) rechtfertigende Einwilligung gesehen werden. Dafür müssten die objektiven und subjektiven Voraussetzungen, die an eine solche Einwilligung gestellt werden, vorliegen.

1. Objektive Rechtfertigungselemente

Zunächst müssten die objektiven Rechtfertigungselemente vorliegen.

a) Disponibilität des geschützten Rechtsguts

Es müsste mit dem Gegenstand der Einwilligung zunächst ein disponibles Rechtsgut betroffen sein. Verfügbar in diesem Sinne sind nur Individual-Rechtsgüter, wobei auch hier teilweise gesetzliche Schranken vorgegeben sind (z.B. § 216 StGB, § 228 StGB). Vorliegend soll in das Eigentum eingegriffen werden. Dies stellt ein Individual-Rechtsgut dar, weshalb von der Disponibilität ausgegangen werden kann.

 **Hinweis:** Die Schranken aus § 216 und § 228 StGB spielen im vorliegenden Fall keine Rolle und müssen daher nicht gesehen werden.

b) Dispositionsbefugnis des Einwilligenden

Ferner müsste K dispositionsbefugt, d.h. befugt sein, über das konkrete Rechtsgut zu verfügen. Als Alleineigentümerin des Kunstwerkes ist K alleinige Inhaberin des betroffenen Rechtsgutes und als solche dispositionsbefugt.

c) Einwilligungsfähigkeit

Gegen das Vorliegen der erforderlichen Einwilligungsfähigkeit der K bestehen keine Bedenken. Diese ist bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes (und im Umkehrschluss zur

Abwandlung) i. S. d. § 2 BGB volljährig, weshalb von einer Einsichts- und Urteilsfähigkeit betreffend des Rechtsgutverzichts auszugehen ist.

d) Einwilligungserklärung

In dem Gespräch zwischen B und K hat letztere ausdrücklich und vor der Tat erklärt, mit einer (leichten) Eigentumsbeeinträchtigung durch das Verschmieren mit Kunstblut einverstanden zu sein; auch liegt kein Widerruf dieser Erklärung vor.

e) Freiheit von Willensmängeln

Fraglich ist indes die Wirksamkeit der Einwilligung dahingehend, dass B der K vorspiegelte, nur Kunstblut auf das Ölgemälde schütten zu wollen, tatsächlich aber vorhatte, dieses mit einem Hammer zu zerstören. Die Einwilligung könnte also auf einem täuschungsbedingten Irrtum beruhen und damit unwirksam sein. Umstritten ist insofern, ob grundsätzlich alle oder nur Täuschungen einer bestimmten Qualität einwilligungsrelevant sind:

Nach e.A. kann nur eine rechtsgutsbezogene Fehlvorstellung der Wirksamkeit der Einwilligung entgegenstehen. Davon soll ausgegangen werden können, wenn der Inhaber des Rechtsguts über Schwere, Art oder Umfang des Eingriffs irrt. Vorliegend dachte die K, dass das Gemälde allenfalls leicht beschädigt werden würde. Betreffend die tatsächlichen Vorkommnisse lag somit ein Irrtum über Schwere, Art und Umfang und mithin eine rechtsgutsbezogene Fehlvorstellung vor, welche die Wirksamkeit der Einwilligung ausschließt.

Nach a.A. bedingt grundsätzlich jeder täuschungsbedingte Irrtum einen Willensmangel. Danach sind auch solche Einwilligungen unwirksam, bei denen sich wesentliche Fehlvorstellungen auf die Gegenleistung, den verfolgten Zweck, Motive oder andere Begleitumstände beziehen. Da wie ausgeführt, die K sogar einem konkret rechtsgutsbezogenen Irrtum unterlag, sind die weiter gefassten Voraussetzungen der h.M. ebenfalls bzw. erst recht erfüllt, sodass auch insoweit ein beachtlicher Willensmangel, welcher der Wirksamkeit der Einwilligung entgegensteht, vorliegt.

Da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis gelangen, ist ein Streitentscheid entbehrlich. Damit ist die Einwilligung der K unwirksam und bereits die objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen liegen nicht vor. Folglich handelte B rechtswidrig, da keine weiteren Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind (siehe unten Hinweis).

 **Hinweis:** Ähnliches gilt für die Zerstörung der Glasscheibe (siehe unten).

3. Schuld

B handelte schuldhaft. Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

 **Hinweis:** Insgesamt scheiden Rechtfertigungen oder Entschuldigungen über etwaige Notstandsrechte geschriebener oder ungeschriebener Art aus. Im Sachverhalt ist bereits keine hierzu erforderliche Gefahrensituation bzw. Notstandslage dargelegt. Auch irrt B nicht hierüber. Aus diesem Grund erübrigt sich auch eine Darstellung des grundrechtlich geschützten Schutzbereichs und der mittelbaren Drittwirkung der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG, was allenfalls im Rahmen der unterschiedlichen Wertungsgesichtspunkte in den §§ 32, 34 und 35 StGB (Gebotenheit, Interessenabwägung, Zumutbarkeit u.a.) thematisiert werden könnte, im Rahmen der rechtfertigenden Einwilligung aber ohne Bedeutung ist.

4. Ergebnis

B hat sich gem. § 303 I StGB strafbar gemacht. Der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag (relatives Antragsdelikt, siehe unten, ist laut Bearbeitervermerk gestellt).

 **Hinweis:** Bearbeitungen, welche eine Strafbarkeit des B gem. § 303 I StGB bzgl. der Glasscheibe prüfen, sind zu honorieren. Eine (ausführliche) Darstellung der Prüfung wird jedoch nicht erwartet:

II. Gem. § 303 I StGB an der Glasscheibe

B könnte sich ferner wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Hammer die Glasscheibe über dem Kunstwerk zerschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Auch bei der Glasscheibe handelt es sich um eine für den B fremde Sache, die er durch die Hammerschläge zerstört hat.

2. Subjektiver Tatbestand

Diesbezüglich handelte B zudem vorsätzlich i. S. d. § 15 StGB.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Auch handelte er rechtswidrig und schuldhaft. Hinsichtlich einer Rechtfertigung durch Einwilligung gilt das oben Gesagte entsprechend.

 **Hinweis:** Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Glasscheibe bei lebensnaher Auslegung der Einwilligung einer stärkeren Beeinträchtigung als das Gemälde ausgesetzt werden sollte. Eine „unwiederbringliche Vernichtung“ war hiervon allerdings gleichfalls nicht erfasst.

III. Ergebnis

B hat sich gem. § 303 I StGB strafbar gemacht. Der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag (relatives Antragsdelikt, siehe unten, ist laut Bearbeitervermerk gestellt).

B. Abwandlung

I. Gem. § 303 I StGB an dem Gemälde

Wiederum könnte sich B wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Hammer auf das Kunstwerk „CRY“ einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Wie im Ausgangsfall liegt in den Hammerschlägen auf das Gemälde und dessen hierdurch verursachter „unwiederbringlicher Vernichtung“ die Zerstörung einer fremden Sache, mithin der objektive Tatbestand des § 303 I StGB vor.

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte bezüglich des objektiven Tatbestandes darüber hinaus vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB.

II. Rechtswidrigkeit

Zu klären ist somit wiederum, ob B rechtswidrig gehandelt hat. Ähnlich dem Ausgangsfall könnte er nämlich durch das Vorliegen einer rechtfertigenden Einwilligung der K gerechtfertigt sein. Hierzu müssten die objektiven und subjektiven Rechtfertigungselemente einer solchen Einwilligung vorliegen.

1. Objektive Voraussetzungen der Einwilligung

a) Disponibilität des geschützten Rechtsguts und Dispositionsbefugnis des Einwilligenden.

Hier ergeben sich keine Besonderheiten zum Ausgangsfall. Das Eigentum ist als Individualrechtsgut disponibel und die K als Alleineigentümerin dispositionsbefugt.

 **Hinweis:** Die bis hier zu vergebenden Punkte der Abwandlung sind insbesondere zu veranschlagen, wenn die Bearbeitung erkennt, dass keine Besonderheiten zum Ausgangsfall bestehen und entsprechend eine knappe Darstellung gewählt wird.

b) Einwilligungsfähigkeit

Ferner müsste K einwilligungsfähig sein. Nach ganz h.M. ist hierzu ein bestimmtes Alter nicht erforderlich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Einwilligende bei zivilrechtlicher Betrachtung voll geschäftsfähig ist (nach §§ 2, 104, 106 BGB liegt lediglich beschränkte Geschäftsfähigkeit der 17-jährigen K vor). Entscheidend ist vielmehr, dass der Einwilligende nach seiner geistigen und sittlichen Reife im Stande ist, die Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen. Von einer solchen Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit in Bezug auf den Rechtsgutsverzicht ist bei K auszugehen. Mit 17 Jahren hat diese fast die Schwelle zur Volljährigkeit überschritten, bei der ganz regelmäßig von einer Einwilligungsfähigkeit auszugehen ist. Ferner hat sie, bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes, in Eigenverantwortung eine Vernissage organisiert und veranstaltet. Aus dem Gespräch mit ihrem Freund F wird darüber hinaus deutlich, dass sie im Klaren über die Auswirkungen der Zerstörung des Kunstwerkes im Rahmen der Kunstaktion des B war. Sie hat dabei eine aus ihrer Sicht vernünftige Abwägung zwischen den geringen Kosten der Beeinträchtigung und dem potentiellen Nutzen einer hieraus resultierenden Aufmerksamkeit für ihren „Wert“ als Künstlerin gezogen und sich umsichtig für den Eingriff entschieden. Dagegen sind Anhaltspunkte, die an ihrer Einsichtsfähigkeit zweifeln ließen, nicht ersichtlich. K ist demnach einwilligungsfähig.

c) Einwilligungserklärung

Fraglich ist allerdings, in welchem Umfang die K in den Rechtsgutsverzicht eingewilligt hat; genauer und in Frageform: Ist auf die gegenüber dem B tatsächlich erklärte Einwilligung nur bezüglich des Kunstblutes, oder dem F gegenüber erklärten „geheimen Vorbehalt“ auch betreffend der vollständigen Vernichtung des Kunstwerkes abzustellen? Da die K letzteres entsprechend den allgemeinen Voraussetzungen vor der Tat und ausdrücklich nur gegenüber F erklärt hat, kommt es entscheidend darauf an, ob eine Erklärung gegenüber dritten Personen ausreicht, oder ob nicht vielmehr die Einwilligung nur gegenüber dem Täter ausgesprochen werden kann.

Nach der von der h.M. vertretenen Erklärungstheorie wird eine Kundgabe der Einwilligung nach außen (ausdrücklich oder konkludent) nicht notwendigerweise gegenüber dem Täter und vor der Tat als ausreichend angesehen.

Entscheidend ist danach lediglich, dass (freiwillig) nach außen zum Ausdruck gebracht, d.h. kommuniziert wurde, mit der Rechtsgutbeeinträchtigung einverstanden zu sein. Spätestens dann würde ein schutzwürdiges Interesse an der Unversehrtheit des Rechtsguts entfallen und zwar ungeachtet dessen, ob diese Erklärung gegenüber dem Täter vorliegt oder nicht. Die noch weitere Willensrichtungstheorie lässt sogar eine Einwilligung in Form einer bloßen inneren Willensrichtung, ohne dass diese äußerlich in Erscheinung treten muss, ausreichen. Damit genügt nach beiden Ansichten auch die Erklärung der K gegenüber F den Anforderungen an eine Einwilligungserklärung, weshalb hierauf abzustellen ist.

e) Freiheit von Willensmängeln

Da durch die Täuschung des B betreffend Schwere, Art und Umfang des Rechtsgutsverzichts bei K tatsächlich kein Irrtum erregt wurde (dieser war vielmehr egal, was mit dem Werk geschieht), liegt in der Abwandlung in Abgrenzung zum Ausgangsfall kein wesentlicher Willensmangel vor, welcher Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Einwilligung haben könnte. Die objektiven Voraussetzungen einer Einwilligung sind daher erfüllt.

2. Subjektives Rechtfertigungselement

Ferner müsste das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen. Dabei ist fraglich, wie es sich auswirkt, dass B mit dem Hammer auf das Kunstwerk einschlägt und dieses zerstört und dabei davon ausgeht, die K habe nur in ein Bewerfen mit Kunstblut eingewilligt.

Insofern könnte es am sog. subjektiven Rechtfertigungselement fehlen. Dass ebenjenes dem Grunde nach erforderlich ist, ist weitgehend unbestritten, da es sich bei den objektiven und subjektiven Voraussetzungen jeweils um ein ausgleichendes Äquivalent zum Handlungs- bzw. Erfolgsunrecht der Tatbestandsmäßigkeit handelt. Darüber hinaus lässt sich aus dem Wortlaut der geschriebenen Rechtfertigungsgründe (§§ 32 II, 34 S. 1 StGB („um“)) ableiten, dass der historische Gesetzgeber auch im Rahmen der Rechtswidrigkeit ein subjektives Element berücksichtigt wissen wollte, was wohl erst recht für ungeschriebene Rechtfertigungen gilt.

 **Hinweis:** Kaum noch vertreten (weshalb eine Erwähnung in der Klausurbearbeitung nicht zu erwarten aber positiv zu honorieren ist) wird hierbei die Ansicht, die das subjektive Rechtfertigungselement – auf dem Boden einer objektiven Unrechtslehre – für entbehrlich hält. Denn die Notwendigkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements ergibt sich letztlich

aus dem erwähnten Umstand, dass der (Gesamt-)Unrechtsgehalt einer Tat durch ihren Erfolgs- und Handlungsunwert bestimmt wird. Die Entbehrlichkeit des subjektiven Rechtfertigungselements ist damit abzulehnen (vgl. ferner den Hinweis auf den Wortlaut).

Insofern ist einzig umstritten, von welcher Qualität das besagte subjektive Rechtfertigungselement sein muss; konkret: Genügt das Handeln in Kenntnis der Einwilligung oder ist ein Handeln aufgrund derselben erforderlich? Die Beantwortung dieser Frage könnte vorliegend jedoch dahinstehen, wenn B bereits ohne Kenntnis der Einwilligung handelte, da es dann an der Minimalanforderung fehlt. Da B – wie ausgeführt – ohne Wissen betreffend der Zustimmung der K zu der vollständigen Vernichtung des Kunstwerkes handelte, hatte er bereits keine Kenntnis davon, dass die Einwilligung auch diesen, von ihm vorgenommenen Eingriff, umfasste. Somit fehlt es bereits an dem erwähnten Mindestanforderung und mithin am subjektiven Rechtfertigungselement.

Ausgehend hiervon stellt sich die Frage, welche Auswirkungen ein sog. umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum auf die Rechtsfolge hat, da diesbzgl. unterschiedliche Ansichten vertreten werden:

Eine Ansicht (sog. Vollendungslösung) will trotz des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements wegen eines vollendeten Delikts bestrafen, da es insgesamt an einer Rechtfertigung fehle. Der Tatbestand sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, während das zur Rechtfertigung (insgesamt) erforderliche subjektive Element fehle. Dieses Fehlen wirke sich entsprechend auf die Rechtfertigung als solche aus und führe zu einem Ausschluss ebendieser.

Nach einer anderen Ansicht (sog. Versuchslösung) kommt demgegenüber lediglich eine Strafbarkeit wegen eines Versuchsvorwurfs in Betracht, da die Rechtfertigungswirkung in solcherlei Konstellationen allenfalls als unvollständig zu bezeichnen sei. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass der tatbestandliche Erfolgsunwert durch den objektiv vorliegenden Rechtfertigungssachverhalt und der Handlungsunwerts durch den „Rechtfertigungsvorsatz“ kompensiert werde. Insofern entfalle der Erfolgsunwert, wenn der Täter objektiv gerechtfertigt einen Straftatbestand erfüllt, da objektiv kein „missbilligenswertes“ Verhalten (mehr) vorläge. Übrig bleibe sodann lediglich der subjektive Handlungsunwert. Dies entspreche der Situation beim Versuch.

Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist der Streit zu entscheiden. Während die erstgenannte Ansicht anführt, dass bereits eine Rechtsgutsverletzung und mithin ein Erfolg eingetreten sei und deshalb eine Bestrafung aus einem vollendeten Delikt naheliege bzw. umgekehrt eine Rechtfertigung insgesamt ausscheide, wendet die letztgenannte

Ansicht ein, dass hierbei verkannt werde, dass der Täter lediglich Handlungs- aber gerade kein Erfolgsunrecht verwirklicht habe. Die Rechtfertigung bzw. Kompensation der Tatbestandsmäßigkeit sei lediglich „unvollständig“, aber nicht insgesamt ausgeschlossen, da zumindest das Erfolgsunrecht durch das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes weg falle. Es verbleibe einzig das nicht kompensierte Handlungsunrecht und auch nur dieses sei zu sanktionieren.

Da die Argumentation der sog. Versuchslösung die genannten Wertungsstufen bzw. Unrechte hinreichend abzubilden im Stande ist und die sog. Vollendungslösung dies umgekehrt gerade künstlich ausblendet, erscheint eine Sanktionierung des nicht kompensierten Handlungsunrechts und mithin des korrelierenden Versuchsunrechts vorzugswürdig (a.A. mit guter Begründung ebenfalls vertretbar).

 **Hinweis:** Wird (vertretbar) der Vollendungslösung gefolgt, ergeben sich auch keine Entschuldigungsgründe. § 35 StGB scheidet evident am Vorliegen einer Notstandslage und auch hier läge spiegelbildlich ein umgekehrter Entschuldigungstatbestandsirrtum vor. Darüber hinaus wurde der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag laut Bearbeitervermerk gestellt (beachte jedoch, dass es sich auch hierbei um ein sog. relatives Antragsdelikt handelt, d.h. die Verfolgung wäre – bei Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Strafverfolgungsbehörden – auch von Amts wegen, ohne Antrag, möglich).

3. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 303 I StGB wegen (vollendeter) Sachbeschädigung strafbar gemacht.

 **Hinweis:** Laut Bearbeitervermerk war eine (konsequent mit Annahme der Versuchslösung zu prüfende) Versuchsstrafbarkeit der Prüfungsvorgabe zwar explizit entzogen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden nachfolgend gleichwohl kurze Ausführungen hierzu gemacht, die jedoch nicht Gegenstand der Prüfungsleistung waren.

II. Gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB an dem Gemälde

Indem B mit dem Hammer auf das Gemälde der K einschlug, könnte er sich wegen versuchter Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Die Nichtvollendung folgt aus den vorstehenden Ausführungen zur Frage des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements bei B und die Strafbarkeit des Versuchs folgt aus §§ 303 I, III,

12 II, 23 I StGB. Zwar handelt es sich bei dem Tatbestand der Sachbeschädigung um ein Vergehen, allerdings ist die Strafbarkeit des Versuchs im Gesetz explizit angeordnet.

 **Hinweis:** Trotz eines dem Grunde nach vollendeten Delikts kann aus den genannten Gründen lediglich eine Strafbarkeit wegen eines Versuchsvorwurfs erfolgen.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

Darüber hinaus müsste B mit Tatentschluss, also mit Vorsatz (§ 15 StGB) hinsichtlich der Verwirklichung des gesamten objektiven Tatbestandes sowie mit weiteren etwaigen deliktsspezifischen Absichten gehandelt haben. Vorliegend kam es B gerade darauf an, das im Alleineigentum der K stehende Gemälde zu zerstören. Insofern handelte dieser mit Wissen und Wollen und mithin vorsätzlich betreffend die Tatbestandsverwirklichung.

b) Unmittelbares Ansetzen

Des Weiteren müsste K nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Mit dem Schlagen auf das Werk der K hat B zur Tatbestandsverwirklichung bereits unmittelbar angesetzt, da er den Tatbestand zumindest teilweise verwirklicht hat.

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb B rechtswidrig handelte. Insbesondere die Frage des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements kann hierbei nicht erneut Beachtung finden.

 **Hinweis:** Hierbei wirkt sich somit aus, dass sich die Einwilligung aus objektiven und subjektiven Voraussetzungen zusammensetzt. Liegen lediglich die objektiven Voraussetzungen vor, kann auch einzig das Erfolgsunrecht eine Kompensation in Gestalt einer Rechtfertigung erfahren. Betreffend das Handlungsunrecht kann sich ebenjene nicht entfalten, da es insoweit der korrespondierenden subjektiven Voraussetzung fehlt.

4. Schuld

Darüber hinaus handelte B schuldhaft, da weder Schuldausschließungs- noch Entschuldigungsgründe ersichtlich bzw. einschlägig sind (s.o.).

5. Persönliche Strafaufhebungsgründe

Etwaige Rücktrittshandlungen bzw. -bemühungen des T werden überdies aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, weshalb keine persönlichen Strafaufhebungsgründe einschlägig sind.

6. Ergebnis

B hat sich gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB wegen versuchter Körperverletzung strafbar gemacht. Der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag (siehe oben) wurde zudem gestellt.

II. Gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB an der Glasscheibe

Betreffend einer (versuchten) Sachbeschädigung an der Glasscheibe gilt das oben Gesagte entsprechend.

 **Hinweis:** Für eine Bearbeitung der (versuchten) Sachbeschädigung an der Glasscheibe sollen in der Abwandlung keine Zusatzpunkte vergeben werden.

C. Gesamtergebnis

B hat sich im Ausgangsfall gem. § 303 I StGB wegen vollendeter, in der Abwandlung wegen versuchter Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB, jeweils in Tateinheit an dem Gemälde und der Glasscheibe strafbar gemacht.

D. Formalia

Aufbau, Gutachtenstil, Argumentation/Subsumtion etc.